

Rechtssache C-356/95

Matthias Witt gegen Amt für Land- und Wasserwirtschaft

(Vorabentscheidungsersuchen
des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts)

„Gemeinsame Agrarpolitik — Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 —
Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen —
Ausweisung von Erzeugungsregionen — Pflicht zur Angabe der Kriterien —
Berücksichtigung der Bodenfruchtbarkeit“

Schlußanträge des Generalanwalts P. Léger vom 26. Juni 1997	I - 6591
Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 27. November 1997	I - 6603

Leitsätze des Urteils

Landwirtschaft — Gemeinsame Agrarpolitik — Stützung von Erzeugern bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen — Ausweisung der Erzeugungsregionen durch die Mitgliedstaaten — Keine Pflicht zur Angabe der maßgeblichen Kriterien in den nationalen Durchführungsbestimmungen — Erzeugungsregion, die sich mit der regionalen Grundfläche deckt — Zulässigkeit

(Verordnung Nr. 1765/92 des Rates, Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1)

Nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen sind die Mitgliedstaaten im Rahmen der Erstellung des in dieser Bestimmung genannten Regionalisierungsplans nicht verpflichtet, bei der Ausweisung der Erzeugungsregionen die hierfür maßgeblichen Kriterien in den Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung anzugeben.

Ein Mitgliedstaat, der nach Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 3 der Verordnung Nr. 1765/92 nicht sein gesamtes Staatsgebiet, sondern nur Teile desselben jeweils zur Grundflächenregion bestimmt hat, ist berechtigt, das Gebiet der jeweiligen Grundflächenregion nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 dieser Verordnung insgesamt als Erzeugungsregion auszuweisen; die spezifischen strukturellen Ertragsfaktoren erfordern keine weitergehende Aufgliederung der Grundflächenregionen in einzelne Erzeugungsregionen.